

1. Geltung der AGB

1.1 Die Firma RAWI OG erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nachstehenden AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) gelten für sämtliche Angebote, Rechtsgeschäfte, Lieferungen, Leistungen und sonstigen Geschäftsverkehr unseres Unternehmens, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2 Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass unsere Mitarbeiter nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.3 Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit unseren Vertragspartnern, sofern für diese Rechtsgeschäfte keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

2. Kostenvoranschläge, Angebote und Pläne

2.1 Sofern nichts anderes vereinbart, sind unsere Angebote und Kostenvoranschläge unverbindlich und unentgeltlich.

2.2 Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlages. Sollten sich nach Auftragserteilung unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 % ergeben, so können diese Kosten ohne eine gesonderte Verständigung von uns in Rechnung gestellt werden. Handelt es sich um Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 %, wird der Vertragspartner von uns verständigt. Der Vertragspartner kann in diesem Fall binnen 3 Tagen ab Mitteilung schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wobei er den unsererseits bereits getätigten Aufwand sowie die bisher erbrachten Lieferungen und oder Leistungen zu ersetzen hat. Sofern der Vertragspartner keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung als von ihm genehmigt.

2.3 Unsere Kostenvoranschläge und Angebote sowie die diesen zugrunde liegenden hergestellte Unterlagen durch Firma RAWI OG bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht weitergegeben werden. Wenn der Auftrag – aus welchen Gründen auch immer – nicht erteilt oder nicht ausgeführt wird, dann sind auf unser Verlangen sämtliche Unterlagen unverzüglich herauszugeben und die Kosten für unsere bisherigen Leistungen (Beratungen usw.) zu bezahlen.

3. Vertragsgrundlagen

3.1 Unsere Angaben in unverbindlichen Angeboten, in Katalogen, Prospekten, Preislisten etc. sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.2 Bei Bestellungen mittels Fax oder E-Mail gilt die Empfangs-/Sendebestätigung nicht als Auftragsbestätigung. Stillschweigen durch unser Unternehmen gilt nicht als Einverständnis.

3.3 Der Inhalt einer Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu dem von ihm übermittelten Auftrag unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung zustande.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.2 Wir sind berechtigt eine Anzahlung in Höhe von maximal 50 % des Bruttogesamtpreises zu verlangen. Die Anzahlung wird vom Schlussrechnungsbetrag in Abzug gebracht.

4.3 Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei Bauleistungen unmittelbar nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Warenlieferungen innerhalb von 10 Tagen abzgl. 3% Skonto, 20 Tage netto ohne Abzug. Allfällige Gewährleistungsansprüche oder andere Einwände des Vertragspartners (zB Verzug, Überschreitung von Leistungszeiten) verlängern das Zahlungsziel nicht und hindern die Fälligkeit unserer Forderungen nicht.

4.4 Die Zahlung hat in bar oder mit Banküberweisung zu erfolgen. Wir sind nicht verpflichtet sonstige Zahlungsmittel anzunehmen.

4.5 Skontoabzüge sind gesondert zu vereinbaren und stehen nur bei fristgerechter Zahlung zu. Bei Zahlungseinstellung oder Zahlungsverzug des Vertragspartners werden vereinbarte Rabatte, Nachlässe, Bonifikationen etc. nicht gewährt, sodass vom Vertragspartner die unverminderten Preise zu zahlen sind.

5. Lieferung, Teillieferung und Abnahme

5.1 Die Erbringung sachlich gerechtfertigter Teilleistungen bzw. Teillieferungen ist zulässig.

5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Allfällige bei der Abnahme festgestellte Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht zur Annahmeverweigerung, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung geltend zu machen.

6. Erfüllungsort

6.1 Als Erfüllungsort gilt der Sitz von unserem Unternehmen RAWI OG Akeleistraße 7a – 4614 Marchtrenk - Österreich

7. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

7.1 Der Vertragspartner hat die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung unserer Leistungen zu schaffen. Insbesondere hat der Vertragspartner allfällige behördliche Genehmigungen und sonstigen Bewilligungen Dritter auf seine Kosten einzuholen. Unsere Verpflichtung zur Leistungserbringung beginnt frühestens mit Vorliegen dieser Voraussetzungen.

7.2 Allenfalls erforderliche Anschlüsse für Elektro, Wasser etc. sind vom Vertragspartner herzustellen.

7.3 Werden vom Vertragspartner Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, haftet er für deren Richtigkeit. Erweist sich eine Anweisung des Vertragspartners als unrichtig, werden wir ihn unverzüglich davon in Kenntnis setzen und um Weisung ersuchen. Bei nicht angemessener rechtzeitiger Weisung treffen den Vertragspartner die Verzugsfolgen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts samt Zinsen und allfälliger Nebenkosten unser Eigentum (Vorbehaltsware).

9. Verzug

9.1 Wurde der Lieferverzug durch ein unvorhersehbares und nicht abwendbares Ereignis verursacht, kommt dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu. Dies umfasst insbesondere Verzug wegen höherer Gewalt und nicht von uns oder unseren Zulieferern verschuldeter Umstände (zB Verkehrs- oder Betriebsstörung, Wetter, Transportverzug, Transportschäden, Arbeiter- oder Rohstoffmangel). In diesem Fall wird der Vertragspartner von dem Ereignis und der voraussichtlichen Behinderungsdauer informiert. Ein Rücktrittsrecht kommt dem Vertragspartner nur zu, wenn uns die Lieferung bzw. Leistungserbringung endgültig unmöglich wird.

9.2 Allfällige Schadenersatzansprüche, Deckungskäufe oder sonstige Ansprüche stehen dem Vertragspartner weder aus einem von uns zu vertretenden noch aus einem nicht von uns zu vertretenden Lieferverzug zu.

10. Rücktritt und Vertragsstrafe

10.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ohne Zustimmung der Firma RAWI OG nicht zulässig, außer wegen der in diesen AGB genannten Gründen.

10.2 Für den Fall, dass der Vertragspartner vom Vertrag zurücktritt oder wir von unserem Rücktrittsrecht wegen Annahme- oder Zahlungsverzugs des Vertragspartners Gebrauch machen, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Nettokaufpreises zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt.

10.3 Bei Rücktritt des Vertragspartners sind wir alternativ dazu berechtigt, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

11. Gewährleistung

11.1 Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Leistungsverzeichnis erbracht, welches dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegt.

11.2 Der Vertragspartner hat die von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Abnahme, sowie versteckte Mängel innerhalb von drei Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist detailliert zu begründen und ausreichend zu belegen. Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, behalten wir uns vor, die Kosten der Prüfung dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Abnahme. Wird die Abnahme der Leistung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert, verkürzt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. Die §§ 924 und 933b ABGB finden keine Anwendung.

11.4 Bei begründeten Mängeln sind wir berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

11.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von uns nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen hat.

11.6 Durch Verhandlungen über Mängelrügen erfolgt kein Verzicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde. Ebenso wenig stellt die Erörterung oder die Zusage der Verbesserung behaupteter Mängel ein Anerkenntnis einer allfälligen Mängelbehebungspflicht dar.

11.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben wurden, mit unseren Forderungen aufzurechnen oder

Zahlungen zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. Allfällige Gewährleistungsansprüche berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises/Rechnung für erbrachte Leistung oder eines Teiles hiervon.

11.8 Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass ein Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Ware/ der Leistung (Bauvorhaben BVH) vorhanden war.

11.9 Geringfügige, nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster/ Musterfläche, Musterlegungen, Prospekt, Schaustücken etc., welche dem Angebot bzw. dem Kaufvertrag zugrunde liegen, stellen keine Mängel dar. Erfolgt die Beauftragung auf Basis eines Musterstückes/ Musterfläche / Musterlegung gilt die Verarbeitung unserer Produkte als ordnungsgemäß, wenn die Lieferung und Verarbeitung dem Musterstück entspricht. Natursteinwerk/ Natursteine ist in Farbe und Struktur unterschiedlich, die nicht beeinflusst werden können. Dementsprechende Änderungen unserer Leistungen gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte farbliche und strukturelle Abweichungen zur vorgenommenen Bemusterung.

Musterstücke/Musterflächen/Musterlegungen sind für die Gesamtfläche nicht bindend. Musterstücke zeigen nur den Materialtyp. Das Vorhandensein von Adern, Einschlüssen, Quarzfäden, Farbabweichungen und Unregelmäßigkeiten bzw. das Fehlen solcher Eigenschaften stellen keinen Mangel dar. Gleiches gilt für Schwankungen in der Farbgebung und der Struktur des Materials. Auch Wasserflecken durch Untergrund. Wir weisen darauf hin, dass durch das Aufbringen einer dauerhaften Imprägnierung solche Schwankungen in Farbe und Struktur verstärkt sichtbar werden (Farbtonvertiefung) und dies vom Vertragspartner akzeptiert wird.

11.10 Auch weisen wir die Firma RAWI OG darauf hin, dass wir keine Haftung für den Untergrund des Belags (Naturstein, Fliesen etc.) haben. Auch fällt es nicht in die Gewährleistung, wenn der Vertragspartner sich nicht an unsere Reinigungsanleitung oder dgl. hält. Unsere Imprägnierungen sind keine Beschichtungen. Die Haltbarkeit der farbvertiefenden Wirkung hängt immer von der Art bzw. Oberfläche des zu imprägnierenden Materials ab. Daher ist es nicht möglich Zeitangaben zur Haltbarkeit zu tätigen.

12. Haftung, Schadenersatz und Verwendung unserer Produkte

12.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Ersatz von Schäden. Eine allfällige Haftung ist auf typischer Weise mit dem Vertrag verbundenen und vorhersehbaren Schäden begrenzt sowie der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit dem Haftungshöchstbetrag der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, beschränkt.

12.2 Allfällige Schadenersatzansprüche gegen uns sind bei sonstiger Verjährung binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

12.3 Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. Lagerung entstanden sind, haften wir nicht.

12.4 Eine Haftung für fehlerhafte Produkte sowie für daraus resultierende Folgeschäden besteht für uns und unsere Vorlieferanten nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, sofern der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Schutzwirkungen zugunsten Dritter aus unseren Verträgen sind ausgeschlossen.

12.5 Jegliche Nutzung unserer Produkte durch unsere Vertragspartner hat ausschließlich unter vollständiger Beachtung der Verarbeitungsanleitung/ Reinigungsanleitung unseres Unternehmens, die Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist und auch unter www.rawi.at abrufbar ist, zu erfolgen. Werden durch die Bedingungen in der Verarbeitungsanleitung/ Reinigungsanleitung durch unsere Vertragspartner nicht nachweislich zur Gänze eingehalten, bestehen in keinem Fall Ansprüche gegen uns.

12.6 Jede Art von Zerstörung durch den Auftraggeber oder Dritter (Reinigung mit starken Chemikalien, Starker Druck von Hochdruckreinigern, Zerkratzung etc.) entbindet uns der Verantwortung zur Haltbarkeit der Imprägnierungen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall wird die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die nach Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und RAWI OG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens vereinbart.